



Sitzungsvorlage

für die Sitzung
Rat

am:
16.11.2016

TOP: Status:
5. öffentlich

Satzung zur 22. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung

Gegenüber der Kalkulation können nach derzeitigem Stand im Abfallbereich Mehrerträge durch die Papierverwertung (ca. 10 TEUR) und Altkleiderverwertung (ca. 1,6 TEUR) erzielt werden. Insgesamt wird anstelle einer Rücklagenentnahme eine leichte Zuführung möglich.

Die Aufwendungen werden ca. 1,8 TEUR unter den kalkulierten 575 TEUR liegen. Für einige Positionen (z.B. Personalkosten) erfolgt eine genaue Abrechnung erst bei der Betriebskostenrechnung, so dass die Ansatzwerte mit den kalkulierten Werten übereinstimmen.

Für 2017 plant der Kreis geringfügige Gebührensenkungen, die sich jedoch nur unwesentlich auf die Gebührenehöhe niederschlagen. Auch wenn das Gesamtvolumen und die Gebührenbelastung sich kaum ändern, ist eine Anpassung wegen der Verschiebungen zwischen den einzelnen Gebührenbestandteilen sinnvoll.

Die Berechnung der Betriebskosten und Gebühren kann den beigefügten Anlagen entnommen werden.

Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Satzung zur 22. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn.

Satzung zur 22. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn
vom 19.12.1991

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009 beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

Art 1:

§ 2 Abs. 1 Nr. I wird die Zahl „18,60 €“ durch „19,68 €“, in Nr. II die Zahl „87,84 €“ durch „88,44 €“, die Zahl „117,12 €“ durch „117,96 €“ und die Zahl „234,12 €“ durch „235,80 €“ und in Nr. III die Zahl „47,46 €“ durch „45,12 €“ und die Zahl „92,04 €“ durch „86,88 €“ ersetzt.

Art 2:

§ 5 lautet:

Diese Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn tritt am 01.01.2017 in Kraft.